

„Der Angeklagte will in der fraglichen Zeit nicht am Tatort gewesen sein“ oder „Angeblich hat der Angeklagte ... Derartige Ausführungen betreffen nicht die Zweifel an der Wahrheit der Aussagen, die über die Schuld des Angeklagten vorliegen und die das Gericht darlegen muß, um sein Urteil überzeugend be-

gründen zu können. Sie würden den Freizusprechenden verdächtigen und belasten, also seine Nichtschuld in Zweifel ziehen und die Entscheidung als einen Freispruch minderer Qualität kennzeichnen, die nicht die volle Rehabilitierung des Angeklagten erfordert. Formulierungen dieser Art verletzen deshalb das Gesetz.

Dr. KARL-HEINZ BEYER, Oberrichter am Stadtgericht von Groß-Berlin

## Die Verfahrenskonzeption in Zivilsachen

Mit einer Klage wird das Gericht auf einen gesellschaftlichen Konflikt hingewiesen und zu seiner Lösung angerufen. Die Parteien und die Gesellschaft haben einen Anspruch darauf, daß das Gericht bei der Leitung des Verfahrens den zweckmäßigsten Weg einschlägt. Das ist der eines konzentrierten, beschleunigten Verfahrens, das zu wahrheitsgemäßen und vollständigen Feststellungen über die rechtliche und gesellschaftliche Bedeutung des Konflikts und, daraus abgeleitet, zu Schlußfolgerungen für seine der Gesetzlichkeit entsprechende Lösung führt. In diesem Verfahren ist das Gericht verpflichtet, im Rahmen der für die Entscheidung des vorliegenden Konflikts notwendigen Sachaufklärung die Konfliktsachen festzustellen und unter Mitwirkung gesellschaftlicher Kollektive und Organisationen sowie staatlicher Organe auf deren Überwindung hinzuwirken./I/

Alle Maßnahmen der Verfahrensleitung, die das Gericht zur Erfüllung dieser Aufgabe trifft, dürfen daher nicht von Spontaneität bestimmt sein. Sie müssen sich als eine zwingende Konsequenz — zumindest aber als eine sich anbietende optimale Lösung — aus der gründlichen Durchdringung des Konfliktstoffes ergeben. Zur richtigen Leitung des Zivilverfahrens gehört deshalb eine Konzeption des Verfahrensablaufs, die weitgehend ausschließt, daß das Gericht zu einem unrichtigen oder nur zufällig richtigen Ergebnis gelangt.

Wiederholt wurde gefordert, das richtige Prozeßergebnis in einem rationellen und effektiven Verfahren — unter Ausschaltung aller der Ökonomie des Verfahrens widersprechenden Umwege — als Resultat der geistigen Durchdringung der dem Gericht gestellten Arbeitsaufgabe zu erreichen./2/ Dazu ist ausnahmslos in jedem Zivilverfahren eine Konzeption der Leitungstätigkeit des Gerichts notwendig. Diese Verfahrenskonzeption ist bereits anhand der Klageschrift zu entwickeln; sie braucht aber keineswegs immer schriftlich vorzuliegen.

Der größere Teil der Zivilverfahren ist so leicht überschaubar und vom Streitstoff her (insbesondere, was die Mietverfahren anbelangt) den Zivilkammern so vertraut, daß es irgendwelcher Aufzeichnungen nicht bedarf. Die Forderung, schriftliche Konzeptionen in allen Verfahren anzufertigen, würde nur zu schematischer Mehrarbeit führen/3/ und unnötigerweise Kräfte bin-

den, die für das gründliche Durchdringen wirklich schwieriger Sachverhalte erforderlich sind. Unerläßlich ist aber in jedem Verfahren die völlige gedankliche Klarheit über die nach dem Klagevorbringen, später auch nach der Klageerwiderung und dem sonstigen Akteninhalt aufklärungsbedürftigen Umstände. Nur so ist es möglich,<sup>^</sup> gezielt prozeßleitende Maßnahmen gemäß § 272 b ZPO zu treffen und die Hinweispflicht des Gerichts im Rahmen des § 139 ZPO auszuüben.

### Zum Inhalt und zur Bedeutung einer Verfahrenskonzeption

Inhalt und Umfang einer Verfahrenskonzeption sind nach den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls zu differenzieren. Dabei kann der sich häufig im Laufe des Verfahrens verändernde Schwierigkeitsgrad der Sache es durchaus notwendig machen, die bisher nur gedankliche Konzeption durch eine schriftliche zu ersetzen. Aber auch diese schriftliche Konzeption unterliegt im Laufe des Verfahrens Veränderungen. Sie zieht Konsequenzen aus der fortschreitenden Erkenntnis der objektiven Wahrheit, berücksichtigt die unstreitig gewordenen bzw. die durch eine Beweisaufnahme erwiesenen Umstände und umreißt den Kreis der noch aufklärungsbedürftigen Tatsachen. Deshalb muß sie der Entwicklung des Prozesses Rechnung tragen und immer den letzten Stand der Kenntnisse des Gerichts in Vorbereitung der jeweiligen mündlichen Verhandlung wiedergeben.

Wie die Verfahrenskonzeption auszugestaltet ist, bestimmt sich nicht nur nach der Übersichtlichkeit oder der Kompliziertheit des Sachverhalts sowie nach der Vielfalt der zu treffenden prozeßleitenden Maßnahmen oder zu untersuchenden rechtlichen Möglichkeiten, sondern auch nach einer Reihe von subjektiven Faktoren. Dazu gehören neben den Rechtskenntnissen und den Erfahrungen beispielsweise auch die Merk- und Konzentrationsfähigkeit des Vorsitzenden der Zivilkammer. So werden der Direktor des Kreisgerichts und der Zivilsenat des Bezirksgerichts einen bisher noch nicht mit der Entscheidung von Zivilsachen befaßt gewesenen Richter dahin anleiten müssen, schriftliche Konzeptionen zunächst auch in relativ unkomplizierten Verfahren anzufertigen. Dadurch gewinnt dieser Richter eine größere Sicherheit und Zielstrebigkeit in der Verhandlungsführung auch in solchen Konfliktfällen, für die er später mit zunehmender Erfahrung keine schriftliche Konzeption mehr benötigt.

Beachtlich ist ferner, daß das Kernstück der Verfahrenskonzeption zwar das Zusammenwirken mit den Parteien betrifft — von dem die Sachverhaltsaufklärung als Grundlage der weiteren gerichtlichen Maßnahmen abhängt —, das Gericht aber Leitungsaufgaben auch über das Zusammenwirken mit den Parteien

I/ Vgl. Kollegium für ZivU-, Familien- und Arbeitsrechtsachen des Obersten Gerichts, „Zur effektiven Durchführung der gerichtlichen Verfahren auf den Gebieten des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts“, NJ 1971 S. 568 ff. (569); Kietz/Rudelt, „Feststellung von Konfliktsachen in Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechtsverfahren“, NJ 1972 S. 535 ff.; Kietz/Mühlmann, Konfliktsachen und Aufgaben der Zivil- und Familienrechtspflege, Berlin 1969, S. 136 ff. (140); Prüfer, „Methodisch richtige und konzentrierte Leitung des Zivilprozesses“, NJ 1968 S. 200 ff. (204).

2/ Vgl. für das Strafrecht Pompoes/Schndler, „Zur Arbeit mit Verhandlungskonzeptionen“, NJ 1972 S. 345 ff.; ferner Siegert, „Sicherung einer hohen Wirksamkeit der gerichtlichen Verfahren auf den Gebieten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts“, NJ 1972 S. 632 ff.

3/ Vgl. auch Toeplitz, „Grundfragen der Leitungstätigkeit der Kreisgerichte“, NJ 1971 S. 1 ff. (6); Bericht des Präsidiums des

Obersten Gerichts an die 30. Plenartagung, „Zu Problemen der Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte auf dem Gebiet des ZivU-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts“, NJ 1971 S. 258 ff. (259).